

Betriebsordnung.

Garage Kateřinská 40, Prag 2

Einleitung

Beide Untergeschosse (2. UG, 1. UG) sind rund um die Uhr geöffnet und dienen ausschließlich zum Parken von befugten Personen; die Tiefgarage wird nicht bewacht, es werden darin nur Stellplätze vermietet, zu denen keine weiteren ergänzenden Dienstleistungen angeboten werden. In den Tiefgaragen dürfen nur Pkw mit einer maximalen Fahrzeughöhe von 2,10 m parken. Das Parken von Anhängern und Fahrzeugen mit Erd- oder Autogasantrieb (LPG) ist nicht zulässig. Alle Teilnehmer des Parkbetriebs in den Tiefgaragen sind verpflichtet, die Straßenverkehrsregeln sowie die montierten Verkehrszeichen einzuhalten. Die Benutzung der Tiefgarage erfolgt in Selbstbedienung. Die Stellplatznutzer müssen auf den ihnen zugewiesenen Stellplätzen parken. Andernfalls (beim Parken auf einem falschen Stellplatz oder an einem nicht dafür vorgesehenen Ort) werden Maßnahmen ergriffen, die das Wegfahren dieses Fahrzeugs verhindern. Bei geparkten Fahrzeugen darf kein Gang eingelegt sein; der Motor darf nur zum direkten Zweck der Ausfahrt aus der Tiefgarage angelassen werden. Fußgänger dürfen in der Tiefgarage nur auf dem Weg zwischen dem geparkten Fahrzeug und dem Aufzug bzw. der Treppe verkehren. Mit dieser Tiefgaragenordnung werden die Vorgehensweisen für den Betrieb, die technische Bedienung des und die Tätigkeit des Sicherheitsdienstes geregelt. Die Mitarbeiter der Organisationen, die zum Parken in der Tiefgarage befugt sind, machen sich nachweisbar mit

dieser Tiefgaragenordnung vertraut und bestätigen dies mit ihrer Unterschrift; sie verpflichten sich, sie einzuhalten.

Ein- und Ausfahrt aus der Tiefgarage

Die Einfahrt zum 1. UG befindet sich in der Straße Kateřinská. Es handelt sich um die gemeinsame Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage für das Bürogebäude und die Besucher des benachbarten Hotels. Dieser Bereich muss jederzeit absolut zugänglich, frei befahrbar und sauber sein. Der Sicherheitsdienst kontrolliert die Einhaltung des Halte- und Parkverbots sowie des Aufenthaltsverbots für Personen regelmäßig. Anlagen, die von der Straße aus frei zugänglich und somit vandalismusgefährdet sind, unterliegen erhöhter Überwachung.

Garagenrolltor an Ein- und Ausfahrt

Das Garagenrolltor für die Ein- und Ausfahrt von Fahrzeugen wird mit Chipkarten oder durch die Mitarbeiter an der Rezeption (Sicherheitsdienst) gesteuert. Kunden von MR. PARKIT können das Rolltor für die Ein- und Ausfahrt mit ihrem registrierten Mobiltelefon öffnen.

In der Tiefgarage entstandene Schäden

Der Mieter (Fahrzeughalter) nimmt zur Kenntnis, dass es sich nicht um eine sog. bewachte Tiefgarage handelt, d. h. weder der Eigentümer des Stellplatzes noch MR. PARKIT verpflichten sich, das Fahrzeug des Mieters zu bewachen.

Schäden durch gegenseitige Beschädigungen von Fahrzeugen

zahlt die Autohaftpflichtversicherung. Der Mieter erklärt, dass er eine Kfz-Haftpflichtversicherung oder eine andere Versicherung abgeschlossen hat, die der Kfz-Haftpflichtversicherung in den Bedingungen und der Abdeckung ähnelt.

Alle Schäden, die am Eigentum des Fahrzeughalters oder Dritter entstehen, muss der Fahrzeughalter dem Betreiber sofort nach deren Feststellung melden, noch bevor das Fahrzeug den Stellplatz verlässt. Nach dem Verlassen des Stellplatzes können keine Schäden mehr geltend gemacht werden. Nach der Meldung des Schadens ist der Betreiber verpflichtet, die zuständige Polizei zu rufen und bei der Untersuchung des Falls als Zeuge aufzutreten.

Weder der Betreiber noch MR. PARKIT haften für Schäden, die durch Diebstahl von frei im Fahrzeug liegenden Objekten, die nicht zum Fahrzeugzubehör gehören, entstanden sind. Das abgestellte Fahrzeug muss abgeschlossen werden, die Fenster müssen geschlossen werden. Für die Sicherheit der Mitfahrer, falls diese in der Tiefgarage anwesend sind, haftet der Fahrer. Es dürfen sich keine Personen in geparkten Fahrzeugen aufhalten.

Weder der Betreiber noch MR. PARKIT haften für Schäden, die Personen, Tieren oder Sachen entstehen, die sich unbegründet in der Tiefgarage befinden. Weder der Betreiber noch MR. PARKIT haften für Schäden, die durch Zufälle oder höhere Gewalt (z. B. bewaffnete Überfälle, Selbstentzündung geparkter Fahrzeuge, Witterungsbedingungen wie Schnee und Eis, ...), Krieg, Terrorangriffe, Sabotage u. Ä. entstehen.

Weder der Betreiber noch MR. PARKIT haften für Schäden am Fahrzeug oder anderen beweglichen Sachen des Mieters

bzw. für Schäden durch Verletzungen im Tiefgaragengelände.

Sicherheitslüftungssystem bei erhöhtem CO-Aufkommen in den einzelnen Tiefgaragenzonen

Die Tiefgarage ist mit CO-Sensoren ausgestattet, die eine erhöhte CO-Konzentration signalisieren und die Lüftungstechnik der Tiefgarage steuern. Die Tiefgarage wird durch einen ständigen Luftstrom sowie im Falle einer erhöhten CO-Konzentration durch eine Zwangslüftung gelüftet. Das System wird regelmäßig auf Funktionsfähigkeit geprüft, die Sensoren werden regelmäßig kalibriert.

Notbeleuchtung in der Tiefgarage und auf den Fluchtwegen

Zum sicheren Verlassen der Tiefgarage und der Fluchtwege sind diese Bereiche mit einem Notbeleuchtungssystem ausgerüstet.

Tiefgaragenreinigung

Die Tiefgaragenreinigung erfolgt durch einen Reinigungsdienst. Einmal wöchentlich wird auf den zugänglichen Flächen Staub gewischt, grobe Verunreinigungen werden entfernt und der Fußboden wird maschinell und großflächig gereinigt. Es ist strikt untersagt, in der Tiefgarage Gegenstände zu lagern oder anzusammeln, mit Ausnahme von Brandschutzmitteln und Mitteln zur Entfernung von Öl bzw. Kraftstoffen von der Fahrbahn.

Wenn Öl oder Kraftstoff aus einem geparkten Fahrzeug ausläuft, bespricht der Sicherheitsdienst diesen Umstand

mit dem Fahrzeughalter und bittet diesen um die Behebung der Ursache; der Sicherheitsdienst stellt anschließend die Reinigung operativ sicher. Zu diesem Zweck werden im Raum des Sicherheitsdienstes ausreichende Mittel zur schnellen und vollständigen Öl- bzw. Kraftstoffentfernung von der Fahrbahn bzw. vom Stellplatz gelagert.

Außerordentliche Ereignisse

Bei außerordentlichen Ereignissen (Beschädigung des Fahrzeugs, Unfälle, Verletzungen, Gasleckagen, erhöhte CO-Konzentrationen, Übelkeit, Autoeinbruch, diebstahl usw.) ruft der Sicherheitsdienst den Krankenwagen, die Polizei usw. und tritt ggf. bei der Untersuchung des Falls als Zeuge auf.

Brandschutz

Der Brandschutz erfolgt nach der Brandschutzordnung der Tiefgarage, die ebenso wie die Feuerschutzrichtlinie und der Evakuationsplan für Brandfälle in der Tiefgarage ausgehängt ist.

Arbeitsschutz in der Tiefgarage

Neben der Einhaltung der grundlegenden Sicherheitsvorschriften zum Arbeits- und Gesundheitsschutz müssen alle Teilnehmer die Regeln der Straßenverkehrsordnung einhalten.

Abschließende Bestimmungen

In der Tiefgaragenordnung sind die grundlegenden Miet- und Betriebsregeln der Tiefgarage aufgeführt. Der Stellplatzeigentümer kann diese Tiefgaragenordnung einseitig erweitern und ergänzen.

Bei der Verletzung der in dieser Tiefgaragenordnung aufgestellten Regeln oder allgemeingültigen Rechtsvorschriften kann der Verwalter dem Mieter nach Rücksprache mit dem Eigentümer vorübergehendes Hausverbot erteilen.

Die deutsche Version der "Betriebsordnungen" ist eine Übersetzung des tschechischen Originals. Es handelt sich somit nur um einen informativen Text. Sollten sich Widersprüche zwischen der deutschen und der tschechischen Variante ergeben, ist das tschechische Original gültig.